ZBB 2006, 313

BGB § 312 Abs. 1 Satz 1, § 355 a. F., § 357 Abs. 1 Satz 1 a. F., § 346 Abs. 1 a. F.

Zu den Rechtsfolgen eines Widerrufs

OLG Naumburg, Urt. v. 09.03.2006 – 2 U 115/05 (rechtskräftig), BKR 2006, 250

Leitsatz:

Der Beitritt zu einer Anlagegesellschaft ist aufgrund des wirtschaftlichen Zwecks und der Schutzbedürftigkeit des Anlegers einem Vertrag über eine entgeltliche Leistung gleichzustellen, während es bei einem Beitritt zu einer Genossenschaft in erster Linie darum geht, Mitglied des Verbandes zu werden. Ebenso wenig wie der Beitritt zu einem Verein ist auch die auf Aufnahme in eine Genossenschaft gerichtete Erklärung auf den Abschluss eines Vertrages über eine entgeltliche Leistung gerichtet, sie fällt deswegen nicht in den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 Nr. 1 HWiG und des gleichen Tatbestandsmerkmals in § 9 Abs. 4 VerbrKrG.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG